

BGer 6F_31/2018 vom 25. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_31_2018

FR: TF 6F_31/2018 du 25 septembre 2018

IT: TF 6F_31/2018 del 25 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigte am 14. September 2018 die Verfahren 6B_801/2018 und 6B_802/2018 und trat auf die eingereichten Beschwerden nicht ein.

Die Gesuchsteller wenden sich am 21. September 2018 mit einer als "Einspruch" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht.

E. 2

Einen "Einspruch" gegen bundesgerichtliche Urteile gibt es nicht. Die Eingabe kann nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

E. 3

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchsteller vermögen keinen dieser Gründe geltend zu machen. Dass sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, stellt keinen Revisionsgrund dar. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere unzulässige Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.